**§ 23 Anti-Doping Bestimmungen**

Für den Bundessportverband (ÖSKB), dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen sowie sonstige Personen gelten die Anti-Doping-Bestimmungen des internationalen Fachverbandes sowie jene des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) und des WADA Codes in der jeweils gültigen Fassung.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen für das Handeln der Organe, Mitglieder, Mitarbeiter und Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseure, Funktionäre) des Bundes-Sportverbandes verbindlich:

1. Es dürfen in den nationalen Testpool nur jene SportlerInnen aufgenommen werden, die nachweislich eine Verpflichtungserklärung gemäß § 25 ADBG idgF abgegeben haben. Im Bowling & Sportkegeln gibt es keine Mannschaften im Testpool, sondern (falls überhaupt) nur EinzelsportlerInnen.
2. Es dürfen nur Personen zur Betreuung der SportlerInnen herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß §§§ 4, 24 und 25 ADBG idgF erfüllen.
3. Es dürfen nur Sportler und Betreuungspersonen zu Wettkämpfen entsandt werden, die den Verpflichtungen gemäß §§ 24 + 25 ADBG idgF nachgekommen sind. Es gelten insbesondere auch die Regelungen gemäß §§ 5 – 23 ADBG idgF.
4. Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachtes von Verstößen gegen die Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportverbandes ÖSKB die gemäß ADGB idgF eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne der §§ 20 f, s ADBG.
5. Die Entscheidungen der (ÖADR) können bei der unabhängigen Schiedskommission (USK) angefochten werden, wobei für das Verfahren vor dieser die Regelungen gemäß § 23 ADBG idgF zur Anwendung gelangen.
6. In den Wettkampfbedingungen bei Wettkämpfen, die vom Bundes-Sportverbande, im Auftrag des Bundes-Sportverbandes oder unter der Patronanz des Bundes-Sportfachverbandes z.B. durch einen Landesverband veranstaltet werden, ist die Geltung des ADBG idgF aufzunehmen.
7. Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Im Fall der unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder verweigerten Mitwirkung am Verfahren verhängt der ÖSKB entsprechende Sanktionen.
8. Der ÖSKB sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Anti-Doping Regelungen darstellen, an die unabhängige Dopingkontrolleinrichtung (NADA Austria) oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des ÖSKB in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen. Alle Mitglieder haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie die Anti-Doping Bestimmungen des ÖSKB in ihre Statuten entsprechend aufnehmen und die sich für diese daraus ergebenden Pflichten entsprechend einhalten.
10. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖSKB oder ihm nachgeordneter Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist, Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organen der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden der unabhängigen Dopingkontrolleinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.